

## ABHANDLUNGEN

## Das Thüringer Hochschulrecht ist wieder in Bewegung – zum Regierungsentwurf eines neuen Hochschulgesetzes für Thüringen

Von Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Harvard), Rechtsanwältin, Potsdam\*

*Seitdem die Thüringer Landesregierung ihren Entwurf für die Novellierung des Thüringer Hochschulgesetzes der Öffentlichkeit vorgestellt hat, reißt die Diskussion über die geplanten Änderungen nicht ab. Nicht nur Professoren und Studenten, auch die Thüringer Landesrektorenkonferenz erhebt grundsätzliche Einwände. Im Januar 2018 hat eine Anhörung im Thüringer Landtag begleitet von Demonstrationen stattgefunden. Der nachfolgende Beitrag setzt sich mit dem Gesetzentwurf auseinander und ordnet die Neuregelungen (verfassungs-)rechtlich und politisch ein.*

### I. Einleitung

Das Hochschulrecht steht in allen Bundesländern seit Jahren auf dem Prüfstand. Dabei weisen die gesetzgeberischen Aktivitäten durchaus unterschiedliche Ziele und Ergebnisse auf. Stets gefordert ist der Gesetzgeber, soweit es um grundrechtsrelevante Fragen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht. So ist auch der vorliegende zweite Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften<sup>1</sup> (künftig: ThürHG-E), der vom Thüringer Kabinett am 12.09.2017 beschlossen wurde<sup>2</sup>, eine verfassungsrechtlich gebotene Antwort auf die Rechtsprechung, insbesondere des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Medizinischen Hochschule Hannover (sog. MHH-Beschluss)<sup>3</sup> zur Gestaltung der inneren Organisationsstruktur von Hochschulen. Daneben geht es dem Thüringer Gesetzgeber jedoch um strukturelle Ziele zur Weiterentwicklung der Hochschulen, insbesondere um die Stärkung demokratischer Strukturen durch erweiterte paritätische Mitbestimmung aller Statusgruppen, den Ausbau der Hochschulautonomie, die Erhöhung des Einflusses der Studierenden sowie die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Diversität und schließlich auch um die Stärkung der Digitalisierung und der Nachhaltigkeit<sup>4</sup>, um nur einige Bereiche anzusprechen.

Der vorliegende Gesetzentwurf (für ein Mantelgesetz) baut auf dem Thüringer Hochschulgesetz aus dem Jahr 2006 auf, durch das die Hochschulstruktur in Thüringen bereits „grundlegend reformiert“<sup>5</sup> worden war; es folgten weitere Gesetzesänderungen in den Jahren 2014 und im Rahmen einer Neufassung in 2016. Die Regelungsichte des ThürHG-E ist erneut gewachsen, rein numerisch gesehen um 19 Paragraphen.<sup>6</sup>

Im Folgenden werden querschnittartig ausgewählte Neuregelungen betrachtet: neue Akzente bei der Umschreibung der Aufgaben und der bei deren Erfüllung geltenden Maßgaben, neue Ziele wie paritätische Mitbestimmung zur Stärkung demo-

kratischer Strukturen, Ausbau der Hochschulautonomie, Gestaltungsspielräume hinsichtlich Rechtsform und Governance sowie weitere Einzelfragen.

### II. Aufgaben der Hochschulen unter Beachtung von Gleichstellung und Diversität

#### 1. Zum geänderten Aufgabenkatalog

Auf den ersten Blick ist die Umschreibung der Aufgaben der Hochschulen im Wesentlichen, insbesondere hinsichtlich der Kernaufgaben Lehre und Forschung, gleich geblieben. Auffallend ist jedoch, dass die bisher in § 5 Abs. 8 ThürHG nur kurz umschriebene Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers in § 5 Abs. 2 ThürHG-E inhaltlich differenzierter ausgeformt wurde. So soll der Wissens- und Technologietransfer als „Teil der Innovationskette, die zur wirtschaftlichen Wertschöpfung führen soll“, in Form von „insbesondere Kooperationen, Patentierungen, Lizensierungen und Ausgründungen“ erfüllt werden und „zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen“ beitragen. Damit ergibt sich eine Verbindung zu der in § 5 Abs. 1

\* Die Verfasserin ist Partnerin der DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB, Potsdam. Herrn Dipl.-Jur. Florian Penski, LL.B. (Potsdam) dankt sie für umsichtige Unterstützung.

1 Abrufbar unter:

[https://www.thueringen.de/mam/th6/wissenschaft/gesetzestext\\_gesetzentwurf\\_thurhg\\_mit\\_begrundung\\_endfassung\\_2.kd\\_12.09.17.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th6/wissenschaft/gesetzestext_gesetzentwurf_thurhg_mit_begrundung_endfassung_2.kd_12.09.17.pdf); der Entwurf gliedert sich in drei Teile: die Einleitung mit Problem und Regelungsbedürfnis, den Gesetzestext und die Begründung.

2 Vgl. zum Gesetzgebungsprozess *Gundling/Berger*, ThürVBl. 2017, 257.

3 BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014 – 1 BvR 3217/07 – juris.

4 ThürHG-E, Einleitung, S. 1 ff.

5 Vgl. ThürHG-E, Einleitung, S. 1.

6 Im Folgenden gelten die Status- und Funktionsbezeichnungen dem § 141 ThürHG-E entsprechend jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Satz 3 ThürHG-E angesprochenen Aufgabe, dass die Hochschulen „auf berufliche Tätigkeiten einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit“ vorbereiten. Auch besteht ein Bezug zur nunmehr ausdrücklich erwünschten Einwerbung von Drittmitteln (vgl. dazu unter III. 3.).

## 2. Maßgaben für die Aufgabenerfüllung – Geschlechtergleichstellung und Diversität

Die Aufgabenerfüllung wird durch Maßgaben gebunden, die teilweise Grundrechtsrelevanz haben wie die Verpflichtung zur Gleichstellung von Frauen und Männern (§ 6 ThürHG-E) sowie zur Beachtung der Belange der Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen, um deren Teilhabe an Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu gewährleisten (§ 5 Abs. 7 ThürHG-E).

Die Verpflichtung, Diversität zu beachten, wird organisatorisch rechtlich durch Einführung eines Beauftragten für Diversität (§ 7 ThürHG-E) umgesetzt. Die Neuregelung geht weit über den geltenden § 5 Abs. 5 ThürHG hinaus. Mit der Anerkennung der Diversität und der Schaffung eines Beauftragten für die mit diesem Begriff umschriebenen Gruppen innerhalb der Angehörigen und Mitglieder der Hochschulen nimmt der Thüringer Gesetzgeber das Ergebnis einer Diskussion auf, die in den vergangenen Jahren in der Zivilgesellschaft intensiv geführt wurde.<sup>7</sup> Damit wird zugleich sprachlich eine erfreuliche Verbesserung erreicht, da der Gesetzentwurf auf Formulierungen wie etwa „die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender“ und Hilfestellungen für die „Studierenden mit Kind“ verzichtete konnte.<sup>8</sup>

Die Position der Beauftragten für Gleichstellung ist im Vergleich mit der geltenden Rechtslage und mit der des künftigen Beauftragten für Diversität deutlich stärker, insbesondere durch das Recht, Einspruch einzulegen, der aufschiebende Wirkung hat (§ 6 Abs. 6 ThürHG-E). Auch trotz knapp bemessener Fristen wird das Einspruchsverfahren deutliche zeitliche Auswirkungen auf den Entscheidungsprozess haben. Beide Beauftragte haben ein Recht auf Teilnahme (beratende Stimme) sowie Antrags- und Rederecht im Senat, Hochschulrat, in der Hochschulversammlung und den Selbstverwaltungsgremien nach § 40 ThürHG-E. Die naheliegende Zusammenarbeit der Beauftragten für Diversität und für Gleichstellung wird durch ein Abstimmungsgebot unterstrichen (§ 7 Abs. 1 ThürHG-E).

Verfassungsrechtlich wohl nicht zu beanstanden ist, dass kraft Gesetzes in der Regel stets ein weibliches Mitglied der Hochschule Gleichstellungsbeauftragte sein muss (so auch § 6 Abs. 3 ThürHG-E). Die Benachteiligung männlicher Mitarbeiter ist nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LVerfG-MV) gerechtfertigt, da tatsächlich eine strukturelle Ungleichbehandlung von Frauen gegenüber Männern gegeben sei und eine weibliche Gleichstellungsbeauftragte nicht nur Sicherheit beim gleichen Geschlecht schaffe, sondern auch die Verhältnisse aus Sicht der Benachteiligten besser einschätzen könne.<sup>9</sup> Die vom LVerfG-MV dem Gesetzgeber auferlegte Beobachtungspflicht hinsichtlich des Fortbestehens der strukturellen Ungleichbehandlung von Frauen und Männern wird auch ohne Richterspruch für den Thüringer Gesetzgeber anzunehmen sein.

## 3. Quotenregelungen

Inhaltlich verknüpft mit dem gesetzlichen Auftrag der „Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern“ gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 ThürHG-E ist die neu eingeführte Quotenregelung zugunsten von Frauen bei der Besetzung von Organen und Gremien.<sup>10</sup> Nach § 22 Abs. 4 Satz 2 ThürHG-E sollen Frauen nicht mehr nur „angemessen“, sondern künftig mit „mindestens ... zu 40 vom Hundert“ bei der Stellenbesetzung in Organen und Gremien berücksichtigt werden (z. B. Besetzung der Beru-

funkskommission, § 85 Abs. 9 ThürHG-E), sofern kein Wahlverfahren vorgeschrieben ist. Zwar handelt es sich um eine Soll-Vorschrift; diese dürfte jedoch mit Blick darauf, dass Ausnahmen zu begründen sind, als eine Vorschrift mit hohem Verpflichtungsgrad zu verstehen sein. Neu ist auch die Forderung einer „paritätischen Repräsentanz der Geschlechter“ bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlorgane und Wahlgremien (§ 22 Abs. 4 Satz 3 ThürHG-E).

Eine Quotenregelung als Soll-Vorschrift gilt ferner bei der Besetzung des Hochschulrats. Von den acht Mitgliedern sollen mindestens drei Frauen sein (§ 34 Abs. 3 Satz 1 ThürHG-E).<sup>11</sup>

## III. Zentrale Ziele des ThürHG-E

### 1. Stärkung demokratischer Strukturen, Mitbestimmungsrechte

a) Der Thüringer Gesetzgeber versucht die Quadratur des Kreises: Angestrebt wird eine möglichst breite Beteiligung verschiedener Gruppen unter zwingender Wahrung der Hochschullehrermehrheit in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten. So ist es ein Kernelement des ThürHG-E, die demokratischen Strukturen auszubauen und die Mitbestimmungsrechte der Hochschulmitglieder auf allen Ebenen zu stärken, um Verantwortung und Motivation für ein Engagement in der Hochschule zu verbessern.<sup>12</sup>

Umgesetzt werden soll dieses Ziel durch die viertelparitätische Besetzung der Selbstverwaltungseinheiten auf zentraler und dezentraler Ebene. Die vier maßgeblichen Gruppen – Hochschullehrer, Studierende, akademische Mitarbeiter und sonstige Mitarbeiter – werden in § 21 Abs. 2 ThürHG-E definiert. Die Einführung der – nach wie vor umstrittenen – Viertelparität bedeutet zugleich, dass die Hochschullehrermehrheit, die aus verfassungsrechtlichen Gründen in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten zwingend ist, gewissermaßen als Ausnahme organisatorisch abgesichert wird: Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre, mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Senat zusätzlich sieben bzw. vier Hochschullehrer an (§ 35 Abs. 4 ThürHG-E, § 40 Abs. 1 ThürHG-E für Selbstverwaltungsgremien unterhalb der zentralen Ebene). Der Hochschulpluralismus wird somit – zu Recht – durch die Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer begrenzt. Wie diese erweiterte Besetzung insbesondere im Senat gelebt wird, wenn zweifelhaft ist, ob eine wissenschaftsrelevante Angelegenheit in Rede steht, ist offen. Es wird in der Praxis ein Verfahren entwickelt werden müssen, damit die erforderliche Hochschullehrermehrheit im Organ/Gremium auch bei kritischen Tagesord-

7 So hat etwa das Deutsche Institut für Menschenrechte in den letzten Jahren eine Vielzahl von Veranstaltungen und Projekten zur Thematik Diversität durchgeführt, darunter beispielsweise das Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ in den Jahren 2012–2014.

8 Gemäß § 5 Abs. 8 Satz 2 ThürHG-E sind die Hochschulen zur Umsetzung des UN-Übereinkommens vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen mit Fakultativprotokoll vom 21.12.2008 verpflichtet, wobei hier terminologisch unzutreffend von den „Vereinigten“ Nationen die Rede ist.

9 LVerfG-MV, Urt. v. 10.10.2017 – LVerfG 7/16, S. 26 f., insbesondere S. 37, 40 f.

10 ThürHG-E, Begründung, S. 6.

11 Die Quotenregelungen im ThürHG-E zur Förderung der Frauen bei der Besetzung von Organen und Gremien dürften verfassungsrechtlich unbedenklich sein. Sie unterscheidet sich von einer Regelung zur Frauenförderung bei der Besetzung von Beamtenstellen, die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Blick auf den Qualifikationsvergleich und die Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) für verfassungswidrig gehalten hat, vgl. OVG NRW, Beschl. v. 21.02.2017 – 6 B 1109/16 – juris Rn. 57, 68.

12 ThürHG-E, Einleitung, S. 4; Begründung, S. 1.

nungspunkten stets gewährleistet ist. Die viertelparitätische Struktur wird voraussichtlich zu erhöhtem Zeit- und Personalaufwand in der Hochschulselbstverwaltung führen.

b) Der Gesetzentwurf nimmt mit den Bestimmungen zur Vertretung der Doktoranden (§ 21 Abs. 4 ThürHG-E) ein Thema auf, das regelungsbedürftig ist. Problematisch bei der Vertretung der Doktoranden ist stets deren durchaus heterogene Anbindung an die Hochschule, da es auch „externe“ Doktoranden gibt, die letztlich mit der Hochschule keine nähere Verbindung haben (wollen), während in vielen Fällen Doktoranden durch ihre Stellung als wissenschaftliche Mitarbeiter bereits in der Gruppe der akademischen Mitarbeiter vertreten sind. Ungeachtet dessen bilden die Doktoranden die Doktorandenschaft, die aber keine Mitgliedergruppe i. S. d. viertelparitätischen Gruppenvertretung ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1, 2 ThürHG-E). Die Doktorandenschaft wählt eine „Promovierendenvertretung“, die „in allen sie betreffenden Angelegenheiten gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule Empfehlungen“ abgibt (§ 21 Abs. 4 ThürHG-E). Dies gilt insbesondere für Entwürfe von Promotionsordnungen.<sup>13</sup> Darüber hinaus hat die Promovierendenvertretung das Recht, durch einen Vertreter an allen Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschule mit Ausnahme des Präsidiums und des Hochschulrats mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen (§ 21 Abs. 4 Satz 4 ThürHG-E).

Die Bildung einer Promovierendenvertretung stellt weder in Thüringen noch in anderen Bundesländern ein Novum dar. Eine ähnliche Regelung hat bereits die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) in ihrer Grundordnung (§ 8 a Abs. 2 Satz 1 Grundordnung FSU) eingeführt. Danach bildet die Doktorandenschaft eine Vertretung, den Doktorandenrat, der ihre Interessen wahrnimmt. In Niedersachsen und Baden-Württemberg ist eine Promovierendenvertretung gesetzlich vorgesehen.<sup>14</sup> Fehlt eine gesetzliche Regelung, werden Promovierendenvertretungen auch als eingetragener Verein organisiert, wie dies z. B. für die Humboldt-Universität zu Berlin der Fall ist. Aktuell beschreitet der Gesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts<sup>15</sup> einen neuen Weg, indem er eine eigene Mitgliedergruppe für Doktoranden vorsieht. Ob dieser Entwurf, der aus dem für Hochschulwesen zuständigen Ministerium stammt, beschlossen werden wird, bleibt abzuwarten; damit würde jedoch die Perspektive der Fünftelparität eröffnet.

## 2. Ausbau der Hochschulautonomie

Erkennbares Ziel des Thüringer Gesetzgebers ist es, durch das neue Hochschulgesetz die Autonomie der Hochschulen in Thüringen zu stärken; so ist in der Begründung auch von einem „Rückzug des Staates“ die Rede.<sup>16</sup> Dies gilt zunächst für eine erweiterte Budgetverantwortung, die zu einer Aufgabenerweiterung beim Hochschulrat führt (vgl. dazu unter IV. 2.4). Zur erweiterten Personalautonomie gehört die Zuständigkeit des Präsidenten für die Berufung von Professoren (§ 85 Abs. 2 Satz 1 ThürHG-E), sodass dieser künftig das gesamte Hochschulpersonal einstellen bzw. ernennen kann.<sup>17</sup> Von Bedeutung sind ferner die neuen Gestaltungsspielräume hinsichtlich der äußeren und inneren Hochschulorganisation (vgl. dazu unter IV.).

Ein Mehr an Hochschulautonomie ist darüber hinaus für den wichtigen Bereich der Bauangelegenheiten (§ 15 ThürHG-E) durch Einräumung der Bauherrenvertretung bzw. der weitergehenden Bauherrenfunktion vorgesehen und dies nicht zuletzt aus Gründen der Nachhaltigkeit, wie in der Gesetzesbegründung hervorgehoben wird.<sup>18</sup>

Bauherrenvertretung bedeutet, dass den Hochschulen auf Antrag von dem für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium bestimmte Aufgaben des Landes übertragen werden, wobei die Bauherreneigenschaft wie auch das Eigentum an den

Liegenschaften grundsätzlich beim Land verbleiben. Das Modell ist flexibel ausgestaltet; so ist die Übernahme von Teil- oder Gesamtaufgaben oder auch nur einzelner Projekte möglich.<sup>19</sup> Einzelheiten werden in einer vierseitigen Vereinbarung zwischen der antragstellenden Hochschule, dem für staatlichen Hochbau zuständigen Ministerium, dem (Fach-)Ministerium und dem Finanzministerium geregelt, für die die drei Ministerien zunächst jedoch detaillierte Rahmenvorgaben entwickeln müssen (§ 15 Abs. 1 ThürHG-E) – ein offensichtlich aufwendiges Verwaltungsverfahren.

Für die FSU gilt eine weitergehende Sonderregelung (§ 15 Abs. 2 ThürHG-E), die die Übertragung der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben an den der Hochschule überlassenen Liegenschaften vorsieht. Dazu gehören die Bauherrenfunktion und die Verantwortlichkeit für sämtliche Baumaßnahmen. Diese der FSU gesetzlich zuerkannte erweiterte Kompetenz im Bereich der Bauangelegenheiten setzt ebenfalls eine vierseitige Vereinbarung mit den drei Ministerien voraus.

Es ist zu hoffen, dass der erforderliche Abschluss der mehrseitigen Vereinbarungen die Übertragung der Kompetenzen auf die Hochschulen nicht unverhältnismäßig erschwert, sodass das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel letztlich verfehlt wird.

Zur erweiterten Hochschulautonomie gehört auch die neu eingeführte Verpflichtung der Hochschulen, sich selbst, und zwar „selbstbestimmt“, eine Zivilklausel, die sich an moralisch-ethischen Standards ausrichtet, zu geben.<sup>20</sup> Diese Verpflichtung ist systematisch zutreffend als Aufgabe in § 5 Abs. 3 ThürHG-E verankert. Die dabei zu beachtenden Maßgaben decken sich weitgehend mit denjenigen, die bisher aufgrund der gesetzlich vorgegebenen allgemeinen Zivilklausel gem. § 5 Abs. 2 ThürHG galten. Ergänzend wird jetzt ausdrücklich verlangt, dass dabei eine das friedliche Zusammenleben der Menschen gefährdende Verwendung der Forschungsergebnisse Beachtung findet.

## 3. Finanzierung, Einwerbung von Drittmitteln

Im Grundsatz gilt, dass den Ländern verfassungsrechtlich die Finanzierungsverantwortung für die Landeshochschulen obliegt.<sup>21</sup> Diese Finanzierungsverantwortung wird in § 14 ThürHG-E ebenso wie bereits im geltenden ThürHG (§ 13) dahingehend konkretisiert, dass das Land den Finanzbedarf der Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der im Landshaushalt bereitgestellten Mittel deckt.

Eine bemerkenswerte Weiterung enthält § 14 Abs. 1 Satz 2 ThürHG-E: Danach „sollen die Hochschulen zur Finanzierung ihrer Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter beitragen“. Anknüpfend an die oben unter II. 1. erörterte Aufgabe des Wissens- und Technologietransfers gemäß § 5 Abs. 2 ThürHG-E wird auch durch diese „Aufforderung“ im Sinne einer Zielvorgabe, die angestrebte Verbindung der Hochschulen mit der Praxis, insbesondere der Wirtschaft, verdeutlicht.

Konsequent bestimmt daher auch § 66 ThürHG-E, anders als bisher § 59 ThürHG, dass die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder nicht nur berechtigt, sondern dazu „aufgefordert“ sind, mit Mitteln Dritter zu forschen.<sup>22</sup> Diese gesetzliche Vorgabe, die eine Erwartung des Landes zum Ausdruck bringt, ist als bloße Aufforderung nicht verpflichtend, könnte

<sup>13</sup> ThürHG-E, Begründung, S. 25.

<sup>14</sup> § 9 Abs. 4 NHG; § 38 Abs. 7 BWLHG, hier Konvente.

<sup>15</sup> HRWeitEG, Stand 11.09.2017, mit Kabinettsbeschluss v. 19.05.2017.

<sup>16</sup> Vgl. ThürHG-E, Einleitung, S. 6.

<sup>17</sup> ThürHG-E, Begründung, S. 5.

<sup>18</sup> Vgl. ThürHG-E, Begründung, S. 23.

<sup>19</sup> Vgl. ThürHG-E, Begründung, S. 23.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu auch Gundling/Berger (Fn. 2), 258.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 28 Abs. 1 VerfThür; so ausdrücklich für die Niedersächsischen Stiftungsuniversitäten entschieden, BVerwGE 135, 286 ff.

<sup>22</sup> Vgl. ThürHG-E, Begründung, S. 59.

jedoch auf die Hochschulmitglieder mit Blick auf die Ziel- und Leistungsvereinbarungen (§ 12 Abs. 2 ThürHG bzw. § 13 Abs. 2 ThürHG-E) und im Rahmen der Evaluation von Lehre und Forschung besonders auf die Juniorprofessoren (gem. § 82 Abs. 6 ThürHG bzw. § 89 Abs. 6 ThürHG-E) einen durchaus beabsichtigten, bisher so nicht bekannten Druck auslösen.<sup>23</sup>

#### 4. Digitalisierung und Nachhaltigkeit

Digitalisierung und Nachhaltigkeit beschreiben Themen, die seit Jahren die Diskussion in der Zivilgesellschaft prägen und die schrittweise den Weg in rechtliche Regelwerke gefunden haben. Mit beiden Begriffen umschreibt der Thüringer Gesetzgeber völlig unterschiedliche Ziele, die Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachten sollen.

Die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung werden – ohne näheren sachlichen Bezug – als zu beachtende Leitlinie bei der Aufgabenwahrnehmung (§ 5 Abs. 1 ThürHG-E) genannt.<sup>24</sup>

Die Digitalisierung hat als fortschreitender Prozess, der die Gesellschaft in fast allen Lebensbereichen betrifft, längst auch den Lehrbetrieb der Hochschulen erreicht, von der Bereitstellung von Lehrmaterialien für Vorlesungen und Seminare bis hin zu den reinen Onlinekursen (z. B. MOOC – Massive Open Online Course). Dem Faktum der digitalen Revolution stellt sich der Thüringer Gesetzgeber, indem er in § 5 Abs. 11 ThürHG-E festhält, dass Hochschulen in Forschung und Lehre dazu beitragen, „die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch die Digitalisierung zu bewältigen“. Diese allgemeine Zielbestimmung hat zwei Stoßrichtungen: Digitalisierung soll als Mittel für Forschung und Lehre, aber auch als deren Gegenstand Geltung beanspruchen.<sup>25</sup> Die schlichte appellartige Formulierung ist mit Blick auf die Dimension der digitalen Revolution nicht nur zu begrüßen, sondern aner kennenswert.

Digitalisierung und Nachhaltigkeit werden im Übrigen in einen Zusammenhang mit dem Ausbau der Hochschulautonomie und der Stärkung der Verantwortung der Hochschulen gestellt.<sup>26</sup>

### IV. Organisationsrechtliche Gestaltungsspielräume

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung wird betont, dass es nach der Phase der Reformen seit 2006 nunmehr „zeitgemäßer rechtlicher Rahmenbedingungen, die den Hochschulen weitgehende hochschulspezifische Gestaltungsspielräume eröffnen (...)“, bedarf.<sup>27</sup> Damit ist nicht nur die innere, hochschulinterne Organisationsstruktur, die Governance, sondern auch die Frage der äußeren organisationsrechtlichen Gestaltung, die Wahl der Rechtsform, angesprochen.

#### 1. Gestaltung durch Wahl der Rechtsform

Eine Ergänzung des § 2 Abs. 2 ThürHG-E stellt klar, dass der Rechtsformwechsel einer bestehenden Hochschule zulässig ist. Beispielhaft wird in der Begründung die Umwandlung der Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Stiftung des öffentlichen Rechts genannt.<sup>28</sup>

Der Erwähnung der Stiftungsuniversität wird eine gewisse Signalwirkung zukommen; denn diese Rechtsform hat sich inzwischen in der deutschen Hochschullandschaft durchaus verbreitet.<sup>29</sup> Sie ist die Rechtsform, die besonders geeignet ist, für die weiterhin staatlichen Universitäten ein erhöhtes, ausgewogenes Maß an Autonomie und Wahrnehmbarkeit nach außen, etwa auch für internationale Kooperationspartner und Spender, zu gewährleisten. Zudem wird bei einer Stiftungsuniversität im Regelfall die Hochschulaufsicht als Fachaufsicht durch eine Rechtsaufsicht ersetzt, da ihr staatliche Aufgaben zur Wahrnehmung als eigene übertragen werden.<sup>30</sup> Mit Blick auf die Anforderungen einer globalisierten Wissenschaftswelt ist die Fachauf-

sicht des Staates über die selbst verwalteten Hochschulen nicht angemessen.

Der Rechtsformwechsel bedarf eines Antrags der Hochschule; damit liegt das Entscheidungs- und Initiativrecht, wie auch in anderen Bundesländern<sup>31</sup>, bei der Hochschule. Dieses Verfahren ist konsequent mit Blick auf das fundamentale und weit angelegte Recht der Selbstverwaltung der Hochschulen im Rahmen der Gesetze. Im Vorfeld eines solchen Antrags wird ein – voraussichtlich nicht einfacher – Diskurs zur Konsensbildung innerhalb der Hochschule zu führen sein.

Der im Gesetzentwurf ausdrücklich zugelassene Rechtsformwechsel wird flankiert durch die teilweise überarbeitete Erprobungsklausel des § 4 ThürHG-E, die gegenüber dem fehlerhaften Ansatz des ersten Gesetzentwurfs vom Mai 2017 zutreffend korrigiert worden ist.<sup>32</sup>

#### 2. Gestaltung hinsichtlich der internen Organisationsstruktur – neue Wege

Der Regelungskomplex der Governance (§§ 28 ff. ThürHG-E) ist dadurch gekennzeichnet, dass nicht nur die Balance zwischen den Organen nicht zuletzt aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen neu justiert wurde, sondern auch ein neues Organ eingeführt wurde: die Hochschulversammlung. Damit hat der Gesetzgeber die von Hochschulen wachsenden Aufgaben künftig auf vier Organe verteilt: Präsidium, Senat, Hochschulrat und Hochschulversammlung – eine Struktur, die der Thüringer Gesetzgeber im Sinne eines „Leitbildes“, als „Orientierung“ verbindlich vorgegeben hat.<sup>33</sup>

##### 2.1. Präsidium und erweitertes Präsidium

Für das Präsidium wird das bisher schon geltende „kollegiale Ressortprinzip“ ausdrücklich festgeschrieben. Auffallend sind die angestrebte gesetzliche Präzisierung der Rolle des Kanzlers und der Vizepräsidenten sowie die Anordnung, dass sämtliche Präsidiumsmitglieder ihre Aufgaben in ihren Geschäftsbereichen „eigenverantwortlich und selbstständig“ (§ 29 Abs. 2 Satz 2 ThürHG-E) wahrnehmen. Damit will der Gesetzgeber eine stärkere Professionalisierung der Geschäftsbereiche und deren effiziente Steuerung erreichen.<sup>34</sup> Mit Blick darauf, dass der Präsident weiterhin die Richtlinien für das Präsidium festlegt (§ 29 Abs. 2 Satz 4 ThürHG-E) – der Gesetzesbegriff der Richtlinienkompetenz ist allerdings entfallen – dürfte damit eine Schwächung der Kompetenzen des Präsidenten indes nicht einhergehen.

<sup>23</sup> Vgl. dazu auch *Gundling/Berger* (Fn. 2) 259.

<sup>24</sup> Vgl. auch Art. 20 a GG zur Nachhaltigkeit (Schutz zukünftiger Generationen); Das „sustainable development“ ist heute auch fester Bestandteil des Umweltrechts und Städtebaurechts, vgl. dazu *Schulte/Michalk*, in: *Giesberts/Reinhardt, BeckOK, UmweltR*, 44. Ed. Stand 01.08.2017, § 1 BBodSchG Rn. 9 ff; *Mitschang, DÖV* 2000, 14 ff.

<sup>25</sup> Vgl. ThürHG-E, Begründung, S. 14.

<sup>26</sup> Vgl. ThürHG-E, Begründung, S. 4 f.

<sup>27</sup> ThürHG-E, Einleitung, S. 1.

<sup>28</sup> ThürHG-E, Begründung, S. 11.

<sup>29</sup> Z. B. die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a.M., die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), die Universität zu Lübeck sowie die Leuphana Universität Lüneburg.

<sup>30</sup> Vgl. hierzu *Birkner*, in: *Epping, NHG*, 1. Aufl. 2016, § 47 Rn. 1; von *Coellen*, in: *Hartmer/Detmer, Hochschulrecht*, 3. Aufl. 2017, S. 306 Rn. 25.

<sup>31</sup> Vgl. für Niedersachsen, § 55 Abs. 1 Satz 1 NHG; für Brandenburg, § 5 Abs. 2 Satz 1 BbgHG.

<sup>32</sup> In der ersten Fassung des ThürHG-E war in § 4 Satz 2 ThürHG-E die Möglichkeit vorgesehen, „auch von den üblichen Bestimmungen des Gesetzes“ abzuweichen. Aufgrund der fehlenden Einschränkung fiel auch § 2 Abs. 1 ThürHG-E hierunter, welcher den Status quo der staatlichen Hochschule regelt. Insofern konnte nach § 2 Satz. 2 ThürHG-E i. d. F. v. 09.05.2017 davon ausgegangen werden, dass auch der Rechtsformwechsel von der Erprobungsklausel umfasst sein muss.

<sup>33</sup> Vgl. ThürHG-E, Einleitung, S. 4.

<sup>34</sup> Vgl. ThürHG-E, Einleitung, S. 5.

Den Thüringer Hochschulen wird künftig die Möglichkeit eröffnet, ein ergänzendes Organ auf zentraler Ebene zu schaffen, das erweiterte Präsidium, welches an der FSU bereits erprobt wurde.<sup>35</sup> Dieses setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums und den in der Grundordnung bestimmten Mitgliedern zusammen (§ 33 Abs. 2 ThürHG-E). Dabei kann es neben der Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Dekanat – wie dies bereits in einigen Hochschulgesetzen vorgesehen ist<sup>36</sup> – auch zu einer Zusammenarbeit von Präsidium und Senat oder Präsidium und Hochschulrat kommen.

Die Ausgestaltung der Aufgabenbereiche ist der Hochschule vorbehalten, die Regelungen dazu in ihrer Grundordnung treffen kann.

## 2.2. Senat

a) Mit der zukünftigen Senatsstruktur verfolgt der Thüringer Gesetzgeber mehrere Ziele. Zusammenfassend kann festgestellt werden: Die Aufgaben des Senats werden im ThürHG-E erweitert, um seine Stellung innerhalb des Zusammenspiels der Hochschulorgane zu stärken.<sup>37</sup> Zugleich wird das Organ für die gleichberechtigte (gruppenparitätische) Mitwirkung im Sinne einer Viertelparität aller Mitgliedergruppen geöffnet.<sup>38</sup> Darüber hinaus wird die mit Blick auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gebotene Hochschullehrermehrheit in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten gewährleistet.

b) Für die Besetzung des Senats gibt nunmehr § 35 Abs. 3 ThürHG-E Folgendes vor: Ihm gehören jeweils drei Mitglieder der Gruppen nach § 21 Abs. 2 ThürHG-E an; bei wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten wird der Senat erweitert um zusätzlich sieben bzw. vier Hochschullehrer<sup>39</sup>. Die Problematik dieser im Einzelfall anzupassenden Senatsbesetzung wurde bereits im Rahmen des Ausbaus der Hochschulautonomie (siehe oben unter III. 1.) erörtert.

Die Ausgestaltung der Rechte des Senats als zentrales Selbstverwaltungsorgan ist in den Hochschulgesetzen der Länder in den vergangenen Jahren sehr unterschiedlich verlaufen bis hin zu einer weitgehenden „Entmachtung“ mit der Folge, dass etwa im Hochschulgesetz für das Land Brandenburg der Senat nicht einmal mehr Gegenstand einer eigenständigen Regelung ist.<sup>40</sup> Auch im Niedersächsischen Hochschulgesetz ist die Stellung des Senats eher schwächer ausgestaltet; er ist zwingend nur noch für die Grundordnung, die Entwicklungsplanung sowie den Gleichstellungsplan zuständig.<sup>41</sup>

Eine Grenze für die Schwächung des Senats bildet der Bereich der wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten. Der Beschluss des BVerfG zur Medizinischen Hochschule Hannover<sup>42</sup> hat eine Trendwende eingeleitet, die der „systematischen Entmachtung des Senats“ durch den Gesetzgeber entgegenwirkt. Fest steht danach, dass der Senat als zentrales Selbstverwaltungsorgan in allen wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten ein Mitwirkungsrecht haben muss. Dieser Rechtsprechung trägt der Thüringer Gesetzgeber Rechnung; dem Senat werden hier weitgehende Beteiligungsmöglichkeiten und Mitwirkungsrechte eingeräumt.<sup>43</sup>

c) Für die Abgrenzung der wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten wird im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr der Versuch unternommen, einen – wenn auch nicht abschließenden – Katalog von Angelegenheiten, positiv wie negativ, aufzustellen, der aber im ersten Entwurf in § 33 b ThürHG-E enthalten war. Jene Regelung wies deutliche Schwächen auf.<sup>44</sup> Zu Recht hat der Gesetzgeber erkannt, dass sich eine hinreichend klare Abgrenzung durch in der Regel knappe gesetzliche Umschreibungen schwerlich erreichen lässt.<sup>45</sup> Zur Orientierung für die Bestimmung wissenschaftsrelevanter Angelegenheiten werden stets die vom BVerfG im zitierten MHH-Beschluss entwickelten Kategorien<sup>46</sup> dienen.

Darüber hinaus ist ein Verfahrensmechanismus vorgesehen, um Streitfragen organ- bzw. gremienintern zu klären. Etwaige divergierende Auffassungen zu der Frage, ob eine wissenschaftsrelevante Angelegenheit vorliegt, sollen nun durch das in § 37 ThürHG-E generell für Organe und Gremien vorgesehene Schlichtungsverfahren abgedeckt werden. Die damit verbundene zeitliche Verzögerung der Entscheidungen kann problematisch sein, wird aber hingenommen. So kann auf einstimmigen Antrag einer der in § 21 Abs. 2 ThürHG-E vorgesehenen Gruppen die Aussetzung der Beschlussfassung für drei Wochen verlangt werden, um einen Schlichtungsversuch mit je einem Vertreter der Gruppen durchzuführen.<sup>47</sup> Scheitert die Schlichtung, entscheidet der Präsident über die Zuordnung der Angelegenheit. Dass der Präsident hierfür eine rechtliche Stellungnahme des Ministeriums einholen kann<sup>48</sup>, folgt bereits aus allgemeinen Regeln. Die – unnötige – Hervorhebung könnte daher als Einschränkung der Entscheidungskompetenz des Präsidenten missverstanden werden.

Für das Schlichtungsverfahren sprechen Gründe der praktischen Vernunft, da es der Befriedung innerhalb eines Organs bzw. Gremiums dienen kann. Ob es aber in jedem Fall zu einem verfassungskonformen Ergebnis führen wird, ist fraglich; auch das Schlichtungsergebnis muss aber der Verfassung entsprechen.

d) Schließlich wird die Mitwirkung des Senats unter Wahrung der Hochschullehrermehrheit bei der Wahl und Abwahl des Präsidenten und Kanzlers deutlich gestärkt. Während nach geltendem Recht der Senat lediglich sein Einvernehmen für die Wahl und Abwahl des Präsidenten und sein Benehmen für die Wahl bzw. seine Zustimmung für die Abwahl des Kanzlers zu erteilen berechtigt war, finden nun die Wahl und Abwahl in der Hochschulversammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder, einschließlich der zusätzlichen Hochschullehrer als Senatsmitglieder (§ 35 Abs. 3, 4 ThürHG-E), statt (§ 30 Abs. 4, 9 ThürHG-E für den Präsidenten und § 32 Abs. 2, 7 ThürHG-E für den Kanzler). Im Ländervergleich ist festzustellen, dass der Thüringer Gesetzgeber sich damit dem Standard angenähert hat, der in verschiedenen anderen Landeshochschulgesetzen für die Rechte des Senats vorgesehen ist.

## 2.3. Hochschulrat

Mit dem Hochschulrat, der seit dem Jahr 2007 als „verlässlicher Partner“ für die Leitung der Hochschulen verstanden wird, soll nunmehr künftig als „kritischer Freund“ an der Steuerung und

35 Das Erweiterte Präsidium wurde im Rahmen der Erprobungsklausel des § 4 ThürHG an der FSU und der Fachhochschule Schmalkalden erfolgreich getestet und positiv evaluiert, vgl. ThürHG-E, Begründung, S. 35.

36 Vgl. ThürHG-E, Begründung, S. 25; § 79 a HambHG, § 37 Abs. 9 HHG, § 23 SHSG.

37 ThürHG-E, Begründung, S. 40.

38 Es ist Ziel des Gesetzgebers, dadurch „wissenschaftliche Sachkompetenz und Pluralismus zur Geltung“ zu bringen, vgl. ThürHG-E, Einleitung, S. 5.

39 § 35 Abs. 4 ThürHG-E.

40 Vgl. § 64 Abs. 1 BbgHG; vgl. von Coelln (Fn. 30), S. 393 Rn. 107.

41 Vgl. § 41 Abs. 1, 2 NHG; siehe dazu auch von Coelln (Fn. 30), S. 392 Rn. 105.

42 BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014 – 1 BvR 3217/07 – juris.

43 ThürHG-E, Einleitung, S. 5.

44 So dürfte die Einordnung des Antrags auf Änderung der Rechtsform als nicht wissenschaftsrelevant wohl verfassungswidrig sein, da es sich hierbei, mit den Worten des BVerfG, um eine „den Wissenschaftsbetrieb prägende Entscheidung über die Organisationsstruktur“ handelt, vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.06.2016 – 1 BvR 3217/07 – juris Rn. 58.

45 Handout zum ThürHG-E vom 12.09.2017 „9 Irrtümer über das Thüringer Hochschulgesetz“, S. 3.

46 BVerfG, Beschl. v. 24.06.2016 – 1 BvR 3217/07 – juris Rn. 58.

47 Vgl. § 21 Abs. 2 ThürHG-E.

48 § 37 Satz 3 ThürHG-E.

Entwicklung sowie Profilbildung der Hochschule mitwirken. Der Hochschulrat hat vorrangig Beratungs- und Kontrollaufgaben, um insbesondere die strategische Orientierung und Entwicklung sowie Profilbildung mit zu steuern. Künftig soll er auch eine erhöhte Verantwortung im Finanzbereich wahrnehmen, indem ihm aufsichtsratsähnliche Kontroll- und Aufsichtspflichten übertragen werden. Dieser Kompetenzzuwachs steht im Zusammenhang mit der erweiterten Hochschulautonomie im Bereich der Budget- und Personalverantwortung. Der Erfüllung dieser Aufgaben soll insbesondere auch die Expertise der fünf externen Hochschulratsmitglieder dienen.

Auf die Besetzung des Hochschulrats hat der Senat entscheidenden Einfluss: Die fünf externen Mitglieder werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags von Präsidium und Ministerium vom Senat gewählt (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 ThürHG-E), zwei weitere aus den Mitgliedern der Hochschule mit unterschiedlicher Gruppenzugehörigkeit (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 ThürHG-E). Bemerkenswert ist, dass dem Hochschulrat künftig auch ein Vertreter des Ministeriums angehört, der von diesem nicht entsandt, sondern nur vorgeschlagen und ebenfalls vom Senat gewählt wird. Der Vertreter des Ministeriums soll im Übrigen ebenso wie die externen Mitglieder ausdrücklich nicht als Vertreter der Interessen der Einrichtung oder des Gremiums, dem sie angehören, sondern im Interesse der Hochschule handeln (§ 34 Abs. 3 Satz 2 ThürHG-E). Die Einbindung des Ministeriums in die Tätigkeit des Hochschulrats erfolgt durch einen jährlichen Bericht, der auch dem Senat vorzulegen ist (§ 34 Abs. 1 Satz 3 ThürHG-E).

Sämtliche Hochschulratsmitglieder können vom Senat mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden; die Initiative hierfür kann auch vom Hochschulrat ausgehen.<sup>49</sup> Dies führt zu einer beachtlichen Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen und Dominanz durch den viertelparitätisch besetzten Senat.

#### 2.4. Hochschulversammlung

Auf bisher unbeschrittene Wege begibt sich der Thüringer Gesetzgeber durch die Einführung eines neuen Organs, der Hochschulversammlung (§ 36 ThürHG-E). Mitglieder der Hochschulversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie die Mitglieder des Hochschulrats, mit Ausnahme der zwei Mitglieder der Hochschule, die vom Senat in den Hochschulrat gewählt werden. Den Vorsitz führt der Hochschulratsvorsitzende. Die Hochschulversammlung entscheidet insbesondere über die Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Kanzlers und beschließt über die Struktur- und Entwicklungspläne und deren Fortschreibung jeweils mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zusätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer, sodass die maßgebliche Mitwirkung der Hochschullehrer an wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten gewährleistet ist.

Die Funktion der Hochschulversammlung liegt insbesondere darin, eine Verbindung zwischen Senat und Hochschulrat herzustellen, um in den Verfahren, in denen beide Organe maßgeblich beteiligt sind, „Pattsituationen“ zu vermeiden.<sup>50</sup> Erwartet wird ferner, dass auf diese Weise der hochschulinterne Dialog gerade auch mit den Hochschulratsmitgliedern gefördert und damit eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen diesen Organen erreicht wird.

Die Hochschulversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, kann jedoch auch auf Beschluss des Senats oder Hochschulrats mit jeweils einfacher Mehrheit der Stimmen einberufen werden (§ 36 Abs. 2 Satz 2 ThürHG-E).

#### 2.5. Rat der Hochschule

Ausdruck der erweiterten Autonomie ist auch die in § 28 Abs. 2 ThürHG-E vorgesehene Möglichkeit, der Hochschulversammlung die Aufgaben von Hochschulrat und Senat zu übertragen.

Durch § 34 ThürHG-E wird ein neues Organ gebildet, der Rat der Hochschule, der im Rahmen der Erprobungsklausel nach § 4 ThürHG an der Fachhochschule Nordhausen erprobt worden war und der sich gemäß abschließender Evaluation des Fachministeriums bewährt hat. Mit dem Rat der Hochschule wird eine alternative Organisationsstruktur angeboten.<sup>51</sup>

### V. Änderungen in der Hochschulmedizin

Die Regelungen zur Hochschulmedizin, zum Universitätsklinikum Jena (UKJ), §§ 98 ff. ThürHG-E), mussten grundlegend überarbeitet und an die im MHH-Beschluss des BVerfG<sup>52</sup> formulierten verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit angepasst werden. Die geltende Rechtslage ist verfassungsrechtlich bedenklich, wie auch durch externe Gutachten<sup>53</sup> festgestellt wurde. Insbesondere geht es um die Erweiterung der Rechte des (künftigen) Fakultätsrats<sup>54</sup>. Neben der weiterhin bestehenden Allzuständigkeit des Fakultätsrats in Angelegenheiten von Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung (§ 103 Abs. 1 Satz 1 ThürHG-E), werden die nicht abschließend genannten Aufgaben durch Einvernehmenserfordernisse und Stellungnahmerechte gesetzlich weitergehend konkretisiert.<sup>55</sup> Dazu gehören die Regelungen zur Wahl und Abwahl des Medizinischen und Kaufmännischen Vorstands, für die künftig das Einvernehmen des Fakultätsrats erforderlich ist.<sup>56</sup> Damit dürfte ein ausreichender Einfluss des Fakultätsrats auf die Besetzung des Leitungsorgans des UKJ gegeben und somit den Anforderungen des MHH-Beschlusses des BVerfG genügt sein.

### VI. Ausblick

Der vom Kabinett beschlossene Entwurf eines neuen ThürHG zeigt hohes Engagement für eine offensive Weiterentwicklung der Thüringer Hochschulen im Sinne einer Stärkung demokratischer Strukturen und unter Beachtung der Schwerpunkte und Anforderungen, die den heutigen hochschulpolitischen Diskussionsstand kennzeichnen. Ob die neuen Wege, wie insbesondere die Viertelparität bei gleichzeitiger Wahrung der Hochschullehrermehrheit, in jeder Hinsicht ausreichend trittfest und praktikabel sind, muss sich erweisen, sollte der aufgrund des breit angelegten Thüringer Hochschuldialoges entwickelte, in Fachkreisen gleichwohl umstrittene Entwurf Gesetzeskraft erlangen. Abzuwarten ist auch, ob sich die Erwartungen an die neue Organstruktur und insbesondere das zwingend vorgesehene neue Organ der Hochschulversammlung erfüllen werden und ein handlungsfähiges, effizientes Organ geschaffen wurde. Spannend dürfte ferner sein, inwieweit die Hochschulen von den organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen werden.

<sup>49</sup> § 34 Abs. 5 ThürHG-E.

<sup>50</sup> ThürHG-E, Begründung, S. 6.

<sup>51</sup> ThürHG-E, Begründung, S. 28.

<sup>52</sup> BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014 – 1 BvR 3217/07 – juris.

<sup>53</sup> Sandberger, Verfassungsmäßigkeit der Leitungsorganisation der Universitätsmedizin Jena auf dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2014 zur Leitungsorganisation der Medizinischen Hochschule Hannover; Löwer, Hochschulmedizinrecht nach der MHH-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, beide abrufbar unter: <https://www.hochschulverband.de/869.html>.

<sup>54</sup> Nach der Grundsatzung des UKJ wird bereits jetzt die Bezeichnung als Fakultätsrat verwendet, vgl. § 3 Abs. 1 Grundsatzung UKJ.

<sup>55</sup> § 103 Abs. 1 Satz 2 ThürHG-E.

<sup>56</sup> § 103 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 ThürHG-E, § 105 Abs. 2 Satz 2 ThürHG-E, § 106 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 ThürHG-E.